OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552649/16/StB – 552651/2

Datum:
Linz, 5. Februar 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerden 1.) der U G, 2.) des Dr. M G und 3.) des G M G, alle vertreten durch Rechtsanwalt Mag. E F, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14.06.2023, GZ: BHVBWA-2022-722767/34-Wie, betreffend eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, (mitbeteiligte Partei: J S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B F, x) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Jänner 2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerden werden mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die in Spruchpunkt I. Punkt F) vorgesehene Bauvollendungsfrist „30.06.2025“ zu lauten hat.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 14.06.2023, GZ: BHVBWA-2022-722767/34-Wie, wurde J S (im Folgenden: mitbeteiligte Partei, [mP]) die wasserrechtliche Bewilligung für die retentierte Einleitung von Niederschlagswässern in einen Zubringer zum R unter der Vorschreibung von Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt. Gegenstand dieser Bewilligung sind ausschließlich jene in den Projektunterlagen umschriebenen Maßnahmen zur Verbringung der auf der geplanten Widmungsfläche samt Zufahrtsstraße anfallenden Oberflächenwässer, nicht jedoch Maßnahmen zur Hangwasserfreistellung.

Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass die nach § 105 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) geschützten öffentlichen Interessen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 leg. cit. nicht verletzt würden. Das Retentionsbecken sei entsprechend dem Stand der Technik dimensioniert und selbst im Überlastfall komme es zu keinen Beeinträchtigungen der Grundstücke der Beschwerdeführer (Bf). Bei projektsgemäßer Umsetzung und bei Beachtung des geforderten Auflagenpunkts der Wildbach- und Lawinenverbauung betreffend Erosionsschutz könne zudem eine geogene Gefährdung für das Bauvorhaben selbst und für Nachbargrundstücke ausgeschlossen werden.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachten Beschwerden 1.) der U G (Erstbeschwerdeführerin), 2.) des Dr. M G (Zweitbeschwerdeführer) und 3.) des G M G (Drittbeschwerdeführer) vom 10.07.2023.

Darin führen diese im Wesentlichen aus, dass erhebliche Verfahrensmängel und materielle Rechtswidrigkeit vorliegen würden und eine unzweckmäßige bzw. rechtswidrige Ermessensausübung seitens der bB stattgefunden hätte. Als Bemessungsereignis hätte ein 100-jährliches Niederschlagsereignis herangezogen werden müssen, die Zufahrtsstraße sei im Projekt nicht berücksichtigt worden und der Standort des Retentionsbecken sei aufgrund des Untergrundes nicht dafür geeignet. Die Versickerungsleistung sei zudem zu gering und die Trockenheit der Bauwerke der Bf müsse garantiert werden.

Es wurde die Stattgabe der Beschwerde und die Abweisung des Antrages der mP, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheids und die Zurückverweisung an die bB und die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 18.07.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerden unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Am 15.01.2024 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der nunmehr einschreitende Rechtsvertreter der Bf (Erst- und Zweitbeschwerdeführerin per Video), die mP samt Rechtsvertretung, ein Vertreter der bB und ein Amtssachverständiger für Wasserbautechnik anwesend waren. Im Rahmen der Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert.

In dieser Verhandlung wurde ein Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet. Die Niederschrift wurde den Parteien in weiterer Folge mit Schreiben vom 16.01.2024 übermittelt, der Rechtsvertreter der Bf beantragte mit Eingabe vom 22.01.2024 die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt, in das Beschwerdevorbringen und mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.01.2024. Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken und insbesondere Fragen an den Amtssachverständigen richten.

II.2. Zum Sachverhalt lässt sich festhalten, dass die Erstbeschwerdeführerin und der Zweitbeschwerdeführer jeweils Hälfteeigentümer der Gst. Nr. x, x und x, alle KG. und Gde. Z, sind. Der Drittbeschwerdeführer ist Eigentümer des Gst. Nr. x, KG. und Gde. Z. Alle zitierten Grundstücke der Bf grenzen an das Grundstück Nr. x, KG. und Gde. Z, (Alleineigentum der mP) an, das umgewidmet werden soll.

Das mit dem angefochtenen Bescheid bewilligte Projekt sieht im Wesentlichen die Sammlung und Verbringung anfallender Niederschlagswässer aus diesem Grundstück vor. Neben der Verbringung der Oberflächenwässer aus zwei geplanten Bauparzellen, welche im Projekt mit einer Fläche von 1.900 m² berücksichtigt sind, ist auch die Verbringung der Niederschlagswässer der notwendigen Aufschließungsstraße im Ausmaß von 400 m² im Projekt enthalten.

Nach Sammlung der Oberflächenwässer der beschriebenen Flächen ist laut dem Amtssachverständigen für Wasserbautechnik geplant, mittels eines neuen

Regenwasserkanals (nach Querung der Gemeindestraße x, KG Z) über das Gst. Nr. x, KG Z (im Eigentum der mP) die gesammelten Wässer bis zum Gst. Nr. x, KG Z (ebenfalls im Eigentum der mP), zu führen. Auf dem letztgenannten Grundstück ist dann das Retentionsbecken zur Drosselung bzw. Retention der anfallenden Oberflächenwässer geplant. Dieses Retentionsbecken ist auf ein 30-jährliches Niederschlagsereignis ausgelegt und weist laut Projekt ein Volumen von zirka 95 m³ auf. Die retendierten Niederschlagswässer werden dann weiter Richtung Osten zu einem bestehenden Straßendurchlass geleitet, über welchen auch anfallende Hangwässer in weiterer Folge zum R bzw. einem Zubringer zu diesem geleitet werden.

Auf den oben angeführten Grundstücken der Bf sind projektgemäß keinerlei bauliche Maßnahmen, wie zB Kanäle, Schächte, oÄ geplant. Alle geplanten Anlagenteile kommen – mit Ausnahme der Querung der Gemeindestraße – auf Grundstücken im Eigentum der mP zu liegen.

Der Amtssachverständige führte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung weiter aus, dass das der angefochtenen wasserrechtlichen Bewilligung zugrundeliegende Projekt, insb. bezüglich des herangezogenen Bemessungsereignisses (eHYD-Daten) und der Dimensionierung, dem Stand der Technik entspricht. Das Vorhaben verursacht sowohl im Regelbetrieb als auch im Überlastfall des Retentionsbeckens keine negativen Auswirkungen auf die Grundstücke der Bf. Im Gegenteil werden die projektierten, aber nicht bewilligten Hangwassermaßnahmen die Situation bei den Grundstücken der Bf sogar verbessern. Weiters würde die Auslegung des Retentionsbeckens auf ein 100-jährliches Bemessungsereignis keine Vorteile für die Bf bringen.

II.3. Beweiswürdigend ist festzuhalten, dass nach Ansicht des erkennenden Gerichts die Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vollständig, schlüssig und nachvollziehbar waren. Dies betrifft insbesondere die Feststellungen, dass keine Anlagenteile auf den Grundstücken der Bf situiert werden, dass auch das richtige Bemessungsereignis herangezogen wurde und die Dimensionierung der Anlagenteile dem Stand der Technik entspricht.

Der Amtssachverständige für Geologie und Hydrogeologie kam zum Schluss, dass bei einer projektsgemäßen Umsetzung des Vorhabens und insbesondere bei Beachtung des Auflagenpunktes 3 in der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung eine geogene Gefährdung für das Bauvorhaben selbst und für Nachbargrundstücke ausgeschlossen werden kann.

Diesen Feststellungen der Amtssachverständigen sowohl im behördlichen als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind die Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des WRG 1959, StF: BGBl. Nr. 215/1959, lauten wie folgt:

„Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern

§ 9. (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht. […]

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen. […]

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere
a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.
f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird. […]

Parteien und Beteiligte

§ 102. (1) Parteien sind:
a) der Antragsteller;
b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen […]“

III.2. Als Grundeigentümer besitzen die Bf grundsätzlich Parteistellung iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959. Dies gilt jedoch nur insofern, soweit Anlagenteile auf ihren Grundstücken zu liegen kommen oder sonstige fremde Rechte im Sinne des WRG 1959 beeinträchtigt werden. Ohne Zweifel werden jedoch laut dem der wasserrechtlichen Bewilligung zugrundeliegenden Projekt und den Ausführungen des Amtssachverständigen keinerlei Anlagenteile oder ähnliche Maßnahmen auf den Grundstücken der Bf umgesetzt. Demzufolge handelt es sich um keinen projektsgemäß vorgesehener Eingriff in die Substanz des Grundeigentums, eine bloße „Grundnachbarschaft“ verleiht aber nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 keine Parteistellung (zB VwGH 26.01.2012, 2010/07/0042). Es wurde auch keine Verletzung sonstiger fremder, wasserrechtlich relevanter Rechte festgestellt. Dementsprechend scheidet eine Beeinträchtigung ihrer subjektiven fremden Rechte dem Grunde nach aus.

Der wasserbautechnische Amtssachverständige hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung darüber hinaus festgestellt, dass das Projekt dem Stand der Technik (insb. hinsichtlich Bemessungsereignis und Dimensionierung der Retentionsanlage) entspricht. Zudem würde die Dimensionierung des Retentionsbecken auf ein 100-jährliches Bemessungsereignis keine Vorteile für die Bf bringen.

Zusammenfassend wurde den Feststellungen der Amtssachverständigen weder im behördlichen, noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III.3. Die Hangwasser-Maßnahmen waren ausdrücklich nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Bewilligung und erfüllen auch keinen wasserrechtlichen Bewilligungstatbestand. Abschließend ist diesbezüglich aber festzustellen, dass der Amtssachverständige ausgeführt hat, dass hierbei sogar mit einer Verbesserung

der Situation des Bf zu rechnen ist, da durch die projektierten Maßnahmen das Hangwasser in diesem Bereich reduziert wird.

III.4. Zur Begründung der Beschwerde ist darüber hinaus noch klarzustellen, dass Änderungen im Hochwasserfall im gegenständlichen Sachverhalt nicht relevant sind, da es sich hierbei weder um ein Gewässer, noch um eine Bewilligung nach § 38 WRG handelt. Darüber hinaus kommt auch § 39 leg. cit. nicht zur Anwendung, da es sich um keine willkürliche Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse handelt. Dies gilt auch für die geplante Aufschüttung des Geländes im Zuge der Umwidmung, da auch diesbezüglich kein wasserrechtlicher Bewilligungstatbestand erfüllt wird.

Die bB hat diesbezüglich auch kein Ermessen geübt bzw. wurde auch keine Interessensabwägung durchgeführt. Die bB hatte dementsprechend die wasserrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen, insb. keine Vereltzung von Rechten Dritter oder eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen, vorliegen.

Die in der Beschwerde zitierten Judikate betreffen grundsätzlich baurechtliche Bewilligungsverfahren, diese sind im vorliegenden wasserrechtlichen Verfahren nicht von Relevanz. Wasserrechtliche Belange im Zuge der Umwidmung sind im gegenständlichen Verfahren ebenso nicht relevant, es behandelt ausschließlich das projektierte und zur Bewilligung eingereichte Vorhaben der mP.

III.5. Da der Beschwerde ex lege aufschiebende Wirkung zukam, da diese von der bB nicht ausgeschlossen wurde, war kein gesonderter Abspruch über die beantragte aufschiebende Wirkung erforderlich.

Die Baufertigstellungfrist war aufgrund der Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens entsprechend zu verlängern.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Bezüglich der Berührung der Grundstücke der Bf bzw. der Berührung ihrer fremden Rechte, wurde die diesbezügliche Judikatur des VwGH zum Eingriff in das Grundeigentum bzw. zur bloßen Grundnachbarschaft herangezogen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha